

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 25 „Erikasee“, Ortschaft Gamsen der Stadt Gifhorn

Anlaß der Planung

Das Wochenendplatzgebiet „Erikasee“ gehört zum Bereich des Wochenend- und Campinggebietes am Erikasee im Norden Gifhorns. Aufgrund der starken Nachfrage nach Dauer-Campingeinrichtungen entwickelte sich die Wochenendnutzung hier in den letzten Jahren sehr stark und dehnte sich im östlichen Bereich auch über das im wirksamen Flächennutzungsplan hierfür vorgesehene Gebiet aus. Auf Grundlage des derzeitigen Bestandes sollen nunmehr mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes für das vorhandene Wochenendgebiet planrechtlich eindeutige Verhältnisse geschaffen werden.

Darüber hinaus gelten ab Ende 1998 aufgrund des geänderten Niedersächsischen Wassergesetzes strengere Vorschriften für die Abwasserentsorgung. Der ursprünglich ab dem Jahr 2000 vorgesehene Anschluß des Gebietes an die zentrale Abwasseranlage soll daher vorgezogen werden und ist nunmehr für 1998 geplant. Um auch eine rechtssichere Beitragserhebung der Abwasserbeseitigung für das Gebiet sicherzustellen, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes unerlässlich.

Inhalt des Flächennutzungsplanes

Die geplante Flächennutzung für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes entspricht in ihren Grundzügen den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes von 1977. In diesem Flächennutzungsplan ist der überwiegende Teil des Bereiches als Sondergebiet Camping dargestellt. Die Planstraße im Südwesten des Geltungsbereiches ist als Straßenverkehrsfläche dargestellt.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Nordwesten Gifhorns, nördlich der Ortschaft Wilsche, westlich der B4, östlich angrenzend an den Krümmeweg und erstreckt sich um den Erikasee herum nach Süden. Er befindet sich zum überwiegenden Teil in der Gemarkung Gamsen, der südwestliche Teil liegt in der Gemarkung Wilsche. Der Geltungsbereich wird im Westen begrenzt durch den Krümmeweg und im Osten durch einen Wirtschaftsweg mit anschließenden Waldflächen. Nordöstlich befindet sich eine Bodenabbaufäche. Im Süden schließen sich landwirtschaftliche Flächen bzw. Waldflächen, sowie das Wochenendhausgebiet Pulschmoor an. Der Großteil des Bereiches wird bisher als Wochenendplatzgebiet

genutzt. In einigen Bereichen durchziehen Wald- und Grünflächen das Gebiet. Der im Geltungsbereich befindliche Erikasee sowie die südwestlich davon gelegenen kleineren Seen dienen als Bade- bzw. Angelseen. Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von rund 69,7 ha. Davon entfallen ca. 1,6 ha auf Straßenverkehrsflächen, ca. 0,13 ha auf die Sonderfläche für Gastronomie, ca. 4,5 ha auf private Grünflächen, ca. 9,54 ha auf Waldflächen sowie ca. 8,7 ha auf die Seeflächen. Für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden Flächen in einer Größe von ca. 2,94 ha festgesetzt. Die Flächen sind in privatem Eigentum.

Der Planbereich liegt im vorgesehenen Wasserschutzgebiet, Zone III B.

Beurteilung von Natur und Landschaft

Bei dem Geltungsbereich handelt es sich im Wesentlichen um die für ein Wochenendplatzgebiet typische Nutzungsstruktur mit Parzellen für Wohnwagen, Wohnmobilen, Mobilheimen, Kleinwochenendhäusern und den dazugehörigen Außenanlagen. Das Gebiet ist in einigen Bereichen dicht mit Bäumen und Gehölzen bestanden, z.T. befinden sich hier auch Wald- und Grünflächen, die nicht von der Wochenendnutzung beansprucht werden. Bei den Waldflächen handelt es sich überwiegend um Kiefernforste. Im Südwesten des Geltungsbereiches befindet sich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die zur Zeit als Mähwiese dient.

Städtebauliche Zielvorstellungen

Die derzeit vorhandene Bestandssituation soll durch diesen Bebauungsplan rechtlich abgesichert werden. Eine weitere Entwicklung oder Ausdehnung des Wochenendplatzgebietes ist lediglich in einem kleinen Bereich im Südwesten des Geltungsbereiches vorgesehen. Es wird angestrebt, die wegfallenden Standplätze östlich des Pulschmoores sowie Standplätze des nördlich angrenzenden Wochenendplatzes hierher umzusetzen. Die Anzahl der Standplätze in diesem Bereich wird jedoch begrenzt, um auf der Erweiterungsfläche des Wochenendplatzgebietes keine zu große Verdichtung durch zusätzliche Standplätze zu erhalten. Aufgrund der getroffenen, relativ allgemein gehaltenen Festsetzungen, z. B. der Mindestgröße der Standplätze, ist jedoch eine gewisse „Innenentwicklung“, z. B. durch Standplatzteilungen, möglich. Dies wurde als Zugeständnis bei dieser Bebauungsplanaufstellung in Kauf genommen, da detailliertere Festsetzungen aufgrund des vorhandenen Bestandes nicht realisiert werden können. Die konkrete Anlage und Gestaltung der Wochenendplätze soll so weit wie möglich den Eigentümern bzw. Betreibern überlassen bleiben und nicht durch enge Festsetzungen reglementiert werden. Die gewählten Festsetzungen haben das Ziel, einen Mindeststandard zu erreichen.

Nördlich des Erikasees wird eine Fläche als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Schank- und Speisewirtschaft, Gastronomie“ festgesetzt. Hierdurch soll die Attraktivität des Gebietes für Erholungssuchende gesteigert sowie der Bedarf nach solchen Einrichtungen in dem weitläufigen Wochenendgebiet am Erikasee gedeckt werden.

Das Wochenendplatzgebiet soll durch eine zweite Anbindung im Süden an den Krümmeweg angebunden werden. Diese wird hauptsächlich aus Gründen des Brandschutzes und Rettungsdienstes, aber auch als Leitungstrasse erforderlich. Im Notfall ist somit die schnelle Erreichbarkeit aller Wochenendplätze des Gebietes gewährleistet. Des weiteren dient sie auch der verkehrlichen Erschließung der verschiedenen Wochenendplätze. Gegenwärtig erfolgt die Erschließung völlig unzureichend und ohne rechtliche Absicherungen im Bereich des Erikasees im Norden des Plangebietes. Hier gibt es in den Sommermonaten immer wieder verkehrliche Probleme. Die Planstraße soll durch geeignete Maßnahmen dem Notfallverkehr sowie in Ausnahmen dem Anliegerverkehr vorbehalten bleiben.

Das Plangebiet grenzt in einigen Bereichen an landwirtschaftliche Flächen. Die von der ackerbaulichen Nutzung möglicherweise ausgehenden Lärm-, Staub- oder Geruchsemissionen sind jedoch unvermeidbar.

PLANUNGSINHALTE, FESTSETZUNGEN

Art und Maß der baulichen Nutzung

Im Plangebiet wurde ein Sondergebiet mit der näheren Zweckbestimmung Wochenendplatzgebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung festgesetzt. Darüber hinaus wurde die Fläche in ihrer Zweckbestimmung durch textliche Festsetzungen näher beschrieben. Zulässig sind Kleinwochenendhäuser, Wohnwagen, Wohnmobile und Mobilheime, wobei die Grundfläche auf 40 m² zuzüglich Vorzelt oder überdachtem Freisitz begrenzt wurde. Die Grundflächengrößen entsprechen den in der Niedersächsischen Verordnung über Campingplätze, Wochenendplätze und Wochenendhäuser (CPI-Woch-VO) geltenden Angaben. Die weiteren Vorschriften der Verordnung sind ebenfalls zu beachten. Je Standplatz sind neben den o.a. zulässigen Nutzungen Nebenanlagen bis 7,5 m² Grundfläche zulässig. Je Wochenendplatz sind Anlagen für die Platzverwaltung bis 50 m² Grundfläche in eingeschossiger Bauweise ebenfalls zulässig. Bei Wochenendplätzen mit mehr als 150 Standplätzen dürfen die Verwaltungsanlagen einschließlich zugehöriger Wohnung z. B. für Platzwarte maximal 100 m² Grundfläche aufweisen. Zur Versorgung des Wochenendplatzgebietes kann je Wochenendplatz ein Kiosk bis zu einer maximalen Grundfläche von 50 m² (orientiert an der Anzahl der Standplätze) zugelassen werden. Die maximale Höhe der Gebäude wurde auf 4,5 m - vom gewachsenen Boden aus gemessen - begrenzt. Dies erfolgte, um ein unangemessenes Höhenwachstum der Gebäude zu vermeiden und ein harmonisches Erscheinungsbild des Gebietes zu gewährleisten.

Nicht zulässig sind Wochenendhäuser, da sich diese nicht zuletzt aufgrund ihrer Größe von 40 - 60 m² nicht in den Gebietscharakter eines Wochenendplatzgebietes einfügen.

In Anlehnung an die derzeit vorhandenen kleinsten Standplätze im Wochenendhausgebiet wurde eine Mindestgröße von 100 m² je Standplatz festgesetzt, die nicht

unterschriften werden darf. Dadurch soll der bisherige Charakter des Gebietes erhalten werden. Im südwestlichen Bereich wurde die Anzahl der Standplätze auf dem Wochenendplatz des Flurstückes 113/75 (tlw.) der Flur 3 in Wilsche auf maximal 270 begrenzt. Hierdurch soll gewährleistet werden, daß die Erweiterungsfläche des Wochenendplatzgebietes nicht insgesamt durch zusätzliche Standplätze belegt wird.

Um neben dem Dauercamping bzw. der Wochenendnutzung auch eine gewisse Ferienutzung für Urlauber oder Durchreisende zu ermöglichen, kann je Wochenendplatz die Einrichtung von Standplätzen für Tages- oder Feriencamping ausnahmsweise zugelassen werden.

Im Hinblick auf die bereits vorhandene Gastronomienutzung am Nordufer des Erikasees erfolgt eine Festsetzung der entsprechenden Flächen als Sondergebiet (Schank- und Speisewirtschaft / Gastronomie). Auf diese Weise soll die Realisierung eines Restaurationsbetriebes ermöglicht werden, der der Versorgung der Besucher des Erikasees sowie der anliegenden Wochenendplätze dient. Hierdurch soll das gastronomische Angebot im Erikaseegebiet verbessert werden. Um eine auf Dauer funktionstüchtige Größenordnung der Gastronomienutzung schaffen zu können, wird hierfür ein Sondergebiet festgesetzt. Die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten wird dagegen ausgeschlossen, da sie mit der umliegenden Nutzung nicht vereinbar ist und Konflikte diesbezüglich vermieden werden sollen.

Verkehr

Verkehrsflächen wurden, bis auf die neue Anbindung an den Krümmeweg im Süden des Geltungsbereiches, nicht gesondert festgesetzt. Die innere Erschließung des Wochenendplatzgebietes mit Fahrwegen und Stellplätzen soll dem jeweiligen Eigentümer bzw. Betreiber überlassen bleiben. Die Zufahrt zum Wochenendplatzgebiet erfolgt vom Krümmeweg aus über die bisherigen Zufahrten südlich und nördlich des Erikasees sowie eingeschränkt (für Notfallverkehr sowie Fußgänger und Radfahrer) über eine neue Planstraße im Südwesten des Plangebietes. Zum Teil ist die Zufahrt der Wochenendplätze auch über den südlich an das Gebiet grenzenden Wirtschaftsweg möglich. Die Planstraße nimmt den Verlauf dieses Wirtschaftsweges auf und führt diesen nach Westen weiter, wo er an den Krümmeweg angebunden wird. Die Lage der Trasse orientiert sich dabei so weit wie möglich an den vorhandenen Grundstücksgrenzen.

Die Anfahrt des Gebietes ist über den Krümmeweg aus Richtung Norden und die dortige Anbindung an die B4 sowie aus Richtung Süden über Wilsche möglich. Die Hauptanfahrt des Wochenendgebietes erfolgt über die B 4-Anbindung im Bereich Wagenhoff.

Bodenabbau

Bezüglich der nordöstlich an das Wochenendplatzgebiet angrenzenden Bodenabbauflächen sind keine Konflikte zu erwarten, da die zeitlich befristete Bodenabbau-genehmigung unter Auflagen erfolgte, die die Schutzwürdigkeit der benachbarten

Wochenendnutzung bereits berücksichtigen. So sind u.a. bei dem Abbaubetrieb bestimmte Schallgrenzwerte und Betriebszeiten einzuhalten und Vorkehrungen gegen mögliche Beeinträchtigungen durch Staubemissionen zu treffen.

Durch den Betreiber wird derzeit eine Erweiterung der Bodenabbaufäche sowie die Errichtung einer Bauschuttbrechanlage angestrebt. Hierfür sind ein Planfeststellungsverfahren bzw. die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, in deren Verfahren mögliche Konflikte (Lärm, Staub, Lkw-Verkehr) zu umliegenden Nutzungen näher zu untersuchen sowie entsprechende Vorkehrungen gegen Störungen zu treffen sind. Insofern ist davon auszugehen, daß auch zukünftig mit keinen negativen Einwirkungen von der benachbarten Bodenabbaufäche auf die Wochenendnutzung zu rechnen ist.

Landespflege / Landschaftsschutz / Grünflächen

Um den Charakter des Gebietes zu sichern und zu einer ökologischen Bereicherung der Flächen beizutragen, wurde der vorhandene Baumbestand (ab 30 cm Umfang) als zu erhalten festgesetzt. Hierin eingeschlossen sind neben Laubgehölzen auch - dem Standort entsprechend - Kiefern und Eiben, ausgenommen wurden die sonstigen Koniferen. Bei Abgang der Bäume ist gleichwertiger Ersatz zu pflanzen. Darüber hinaus sind bei Standplatzteilungen bzw. -neuanlagen zwei neue Laubgehölze zu pflanzen. Diese Maßnahme sowie die langfristige Umwandlung des Nadelwaldes in Laubwald dient dem ökologischen Ausgleich, der für die beschränkt mögliche innere Ausdehnung der Wochenendnutzung erforderlich wird. Eine Liste der standortgerechten Laubgehölze ist dieser Begründung als Anlage beigefügt. Birken, obwohl standorttypisch, wurden hierin nicht mehr berücksichtigt, da sie als „Brandbeschleuniger“ wirken und dies in diesem von Kiefernwald geprägten Landschaftsraum aus Brandschutzgründen vermieden werden sollte.

Durch die Herstellung einer neuen Planstraße (insgesamt ca. 6.000 m²) Krümmeweg zum südlich des Wochenendplatzgebietes befindlichen Wirtschaftsweg wird die Durchschneidung einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche sowie einer Grünfläche erforderlich. Dieses stellt einen Eingriff gemäß § 8 des Bundesnaturschutzgesetzes dar, der als Belang gem. § 1a Baugesetzbuch in die Abwägung einzubeziehen ist. Aufgrund der Wichtigkeit der geplanten Wegeanbindung insbesondere für den Brandschutz und den Rettungsdienst ist deren Herstellung jedoch unumgänglich. Eine gänzliche Vermeidung des Eingriffes ist somit nicht zu erzielen.

Eine Minimierung des Eingriffes wird jedoch dadurch erreicht, daß beim Ausbau eine unnötige Flächenversiegelung vermieden wird. Darüber hinaus kann durch Festsetzung geeigneter Ausgleichsmaßnahmen der Eingriff im Plangebiet kompensiert werden. So wird südlich entlang der neuen Planstraße ein 10 m breiter Pflanzstreifen (Fläche A, insgesamt ca. 5.770 m²) als Ausgleichsmaßnahme festgesetzt, der außerdem die Einbindung der Straße in die freie Landschaft gewährleistet. Nach Westen weitet sich der Pflanzstreifen etwas auf.

Im Zuge der Trassenführung und Anbindung an den Krümmeweg wird die Beseitigung einiger Gehölze erforderlich. Als Ausgleich hierfür sollen auf der Fläche des

Pflanzstreifens entsprechende Gehölze angepflanzt werden. Hierzu wurde festgesetzt, daß je 20 m² Pflanzfläche ein Baum I. Größe oder zwei Bäume II. Größe sowie mindestens ein Strauch je 2 m² Pflanzfläche zu setzen sind.

Durch die Ausdehnung der Wochenendplatznutzung im südwestlichen Bereich, die durch die geplante Umsetzung von Standplätzen (u. a. aus dem derzeitigen Standort der „Freizeitgemeinschaft Heidefreunde e.V.“ östlich des Pulschmoores) herrührt, wird eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche von insgesamt ca. 29.260 m² beansprucht. Eine Vermeidung dieses Eingriffes ist hier ebenfalls nicht zu erzielen, da die wegfallenden Wochenend-Standplätze anderenorts wiedererstellt werden müssen. Hierfür wird die durch die Planstraße entstehende „Restfläche“ im Anschluß an das bestehende Wochenendplatzgebiet „Erikasee“ herangezogen. Zudem unterliegt dieser Grundstücksteil Bewirtschaftungsrichtlinien der Europäischen Union (er wird zur Zeit nicht bewirtschaftet), so daß die betroffene Ackerfläche (Teile des Flurstücks 113/75, Flur 3 in Wilsche) nur in ihrer Gesamtheit beansprucht werden kann. Hierfür ist die Ausdehnung des Geltungsbereiches nach Süden über die Planstraße hinaus erforderlich.

Zum Ausgleich der hierdurch verursachten unvermeidbaren Flächenversiegelung und der Reduzierung von Lebensräumen für Flora und Fauna werden zwei etwa gleich große Teilflächen (Fläche B, insgesamt ca. 25.400 m²) im Süden des Plangebietes für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Es ist beabsichtigt, die Flächen durch die landschaftsgerechte Anpflanzung von heimischen standortgerechten Gehölzen aufzuwerten. Gleichzeitig dient die Fläche der Abschirmung und Einfassung des Gebietes. Gemäß Pflanzliste (s. Anlage zur Begründung) sind auch hierfür ausschließlich heimische und standortgerechte Pflanzenarten zu verwenden.

Unter Abwägung der ökologischen Bedeutung der Flächen, die durch die Herstellung der neuen Planstraße sowie der Ausdehnung der Wochenendplatznutzung im Südwesten des Geltungsbereiches beansprucht werden, werden die im Plangebiet vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen als angemessen betrachtet, um den Eingriff in den Naturhaushalt zu kompensieren.

Die großen, geschlossenen Wald- und Grünflächen im Geltungsbereich wurden als solche festgesetzt, um deren Funktionen für Naturhaushalt und Erholung zu erhalten und eine weitere Ausdehnung der Wochenendnutzung in diese Bereiche zu vermeiden.

Auf der im Südwesten gelegenen Grünfläche kann die ersatzweise Einrichtung einer neuen Zufahrt zu dem Wochenendplatz des Flurstückes 113/75, Flur 3 in Wilsche mit entsprechend zulässiger Anlage für die Platzverwaltung ausnahmsweise gestattet werden.

Kleinere Grünflächen wurden ebenso wie die Verkehrsflächen innerhalb des Gebietes nicht separat festgesetzt, um den Eigentümern bzw. Betreibern eine größtmögliche Gestaltungsfreiheit zu überlassen.

Brandschutz

Zur Gewährleistung des äußeren Brandschutzes wurde gemäß §9 Abs.1 Nr.10 Baugesetzbuch entlang der äußeren Grundstücksgrenzen im Osten und Süden des Wochenendplatzgebietes zu den umliegenden Waldflächen hin ein Brandschutzstreifen festgesetzt, der von Bebauung freizuhalten ist. Als weitere Brandschutzmaßnahme wurde die Unterpflanzung von Waldrändern, insbesondere von Kiefernforsten mit brandhemmend wirkenden Gehölzen wie z. B. Buche oder Eiche festgesetzt. Darüber hinaus sind für den inneren Brandschutz des Wochenendhausgebietes die Bestimmungen der CPI-Woch-VO anzuwenden. Außerdem wird durch die neue Planstraße ein Ringverkehr ermöglicht, der sicherstellt, daß die Feuerwehr im Ernstfall von allen Seiten schnell an das Gebiet heranzukommen.

Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Die Grundstücke sind überwiegend bereits an die Wasser- und Stromversorgung der Wasserwerk Gifhorn GmbH bzw. der Landelektrizität GmbH Fallersleben angeschlossen. Zur Zeit erfolgt die Abwasserentsorgung des Wochenendplatzes über Sammelgruben bzw. Kleinkläranlagen. Mit der Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes treten mit Ablauf des Jahres 1998 strengere Anforderungen an die Abwasserentsorgung in Kraft. Daher ist vorgesehen, den ohnehin ab dem Jahr 2000 geplanten Anschluß des Wochenendplatzgebietes an die städtische Kläranlage zeitlich vorzuziehen und bereits in 1998 durchzuführen. Die Abwasserentsorgung erfolgt damit zukünftig im Trennverfahren für Schmutzwasser und wird von dem Abwasser- und Straßenreinigungsbetrieb der Stadt Gifhorn erstellt. Der Anschluß der Grundstücke ist über den Krümmeweg und die neue Planstraße vorgesehen. Das Regenwasser soll unmittelbar auf den Grundstücken versickern. Die zentrale Müllabfuhr obliegt dem Landkreis Gifhorn.

Bodenordnende Maßnahmen

Zunächst wird lediglich die Leitungssicherung für die Abwasserkanalisation in der geplanten Straßentrasse erforderlich. Der Ausbau der Planstraße soll zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Für die Erstellung der Planstraße und den damit verbundenen Ausgleichsmaßnahmen wird der Ankauf bisher privater Grundstücksflächen erforderlich. Die Flächen weisen zusammen eine Größe von ca. 11.300m² auf.

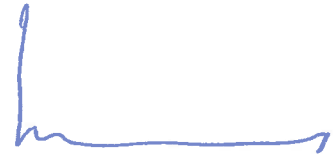
Flächenbilanz:

Wochenendplatzgebiet	ca.	423.100 m ²
Sondergebiet Gastronomie	ca.	1.380 m ²
Straßenverkehrsflächen	ca.	15.800 m ²
Private Grünflächen	ca.	45.210 m ²
Flächen für Wald	ca.	95.410 m ²
Flächen für naturschutzrechtliche Ausgleichs- maßnahmen	ca.	29.390 m ²
Wasserflächen	ca.	87.120 m ²

Gifhorn, den 10. Juni 1998,



Birth
Bürgermeister



Jans
Stadtdirektor

Anlage zur Begründung - Pflanzliste

Bäume I. Größe

Acer platanoides
Acer pseudo - platanus
Aesculus hippocastanum
Fagus sylvatica
Fraxinus excelsior
Populus tremula
Pyrus communis
Quercus petraea
Quercus robur
Tilia cordata
Tilia platyphyllos
Ulmus carpinifolia
Ulmus montana

Spitzahorn
Bergahorn
Gemeine Roßkastanie
Rotbuche
Esche
Zitterpappel
Wildbirne
Traubeneiche
Stieleiche
Winterlinde
Sommerlinde
Feldulme
Bergulme

Bäume II. Größe

Acer campestre
Alnus glutinosa
Carpinus betulus
Crataegus "Carrierei"
Crataegus laevigata ("Paul's Scarlet")
Malus sylvestris
Prunus avium
Prunus avium
Prunus cerasifera
Prunus domestica
Prunus padus
Salix alba
Salix caprea
Salix fragilis
Salix pentandra
Sorbus aucuparia

Feldahorn
Erle
Hainbuche
Apfel-Dorn
Rot-Dorn
Holzapfel
Kirsche
Vogelkirsche
Blut-Pflaume
Pflaume
Traubenkirsche
Silberweide
Salweide
Bruchweide
Lorbeerweide
Eberesche

Sträucher

Amelanchier ovalis
Cornus sanguinea
Corylus avellana
Crataegus laevigata
Cytisus scoparius
Lonicera xylosteum
Prunus spinosa
Rhamnus frangula
Ribes nigrum
Ribes rubrum
Ribes sanguineum
Ribes uva-crispa
Rosa canina
Rosa multiflora
Rubus fruticosus
Rubus idaeus
Salix aurita
Salix cinerea
Sambucus nigra
Sambucus racemosa

Felsenbirne
Roter Hartriegel
Haselnuß
Zweigrifflicher Weißdorn
Besenginster
Rote Heckenkirsche
Schlehe
Faulbaum
Schwarze Johannisbeere
Rote Johannisbeere
Blutrote Johannisbeere
Stachelbeere
Hundsrose
Vielblütige Rose/Büschelrose
Brombeere
Himbeere
Ohrweide
Aschweide
Schwarzer Holunder
Roter Traubenholunder